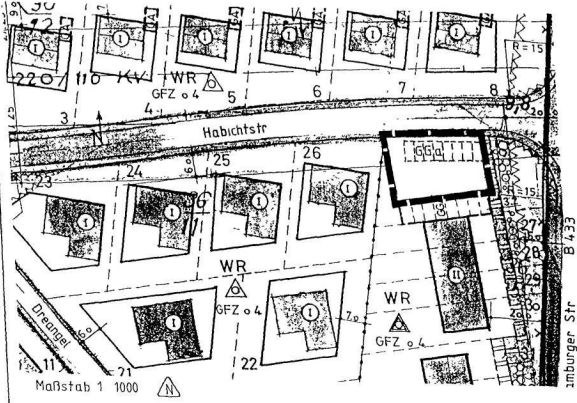


Planzeichnung - Teil A -



Text - Teil B -

Auf den als Gemeinschaftsgaragen (GGa) festgesetzten Flächen sind nur Stellplätze mit Schutzdächern zulässig

Zeichenerklärung:

Festsetzungen



Flächen für Stellplätze und Garagen § 9 (1) Nrn 4, 22 BauGB



Grenze des räumliche Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung § 9 (7) BauGB

Satzung

der Gemeinde Henstedt-Ulzburg über die 3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 "Dreiergel" für den Änderungsbereich der Gemeinschaftsstellplätze im Bereich Habichtstraßenamburger Straße (B 433) im Ortsteil Ulzburg-Süd

Aufgrund des § 13 i. V. m. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1966 (BGBl. I S. 2255) in der zum Zeitpunkt der Satzungsbekanntmachung gefügigen Fassung sowie aufgrund des § 52 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches vom 11.07.1994 (GVBl. Nr. 10/94) und des § 52 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches vom 28.07.1995 (GVBl. Nr. 10/95) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung die 3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 "Dreiergel" für das Gebiet nördlich und östlich der Habichtstraße - östlich des Kadener Weges - westlich der Habichtstraße im Bereich Habichtstraßenamburger Straße (B 433) für den Änderungsbereich der Gemeinschaftsstellplätze im Bereich Habichtstraßenamburger Straße (B 433) und dem Text - Teil B - als Satzung beschlossen.

Die Planzeichnung - Teil A - und der Text - Teil B - des Bebauungsplanes Nr. 24 "Dreiergel" werden wie folgt geändert:

Für das Flurstück 38/199 der Flur 7, Gemarkung Ulzburg wird in der Planzeichnung - Teil A - Gemeinschaftsgaragen (GGa) festgesetzt.

Auf den als Gemeinschaftsgaragen festgesetzten Grundstücksteilen sind nach dem Text - Teil B - nur Stellplätze mit Schutzdächern zulässig.

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 24 "Dreiergel" und seiner rechtserhaltenden Änderungen haben weiterhin Gültigkeit.

Es gilt die Bauabstandsverordnung (BauNVO) 1990.

Verfahrensvermerke

1. Die vor der Planung beschriebenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 26.03.1995 und die Eigentümer der von der Änderung betroffenen Grundstücke sind mit Schreiben vom 28.07.1995 in Kenntnis gesetzt worden. Die Anhörung (§ 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB) wurde nicht durchgeführt.


Henstedt-Ulzburg, 21.06.1995

 Bürgermeister

2. Die 3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 "Dreiergel", bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und dem Text - Teil B -, wurde am 21.06.1995 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 21.06.1995 gebilligt.
 Henstedt-Ulzburg, 21.06.1995

 Bürgermeister

3. Die Genehmigung dieser Satzungsänderung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Sögelberg vom 21.06.1995 erteilt.
 Henstedt-Ulzburg, 21.06.1995

 Bürgermeister

4. Die Satzung über die 3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 "Dreiergel" der Gemeinde Henstedt-Ulzburg wird hermit ausgefertigt.
 Henstedt-Ulzburg, 21.06.1995

 Bürgermeister

5. Die 3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 "Dreiergel" sowie die Stelle, bei der der Plan auf dem Inhalt der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, werden dem Inhalt Auskünft zu erhalten ist, ist zuletzt am 21.06.1995 Satzungsbeschluss bekannt gemacht worden.

Die Bekanntmachung ist auf die Gemeinschaft der Verleiher von Verfallens- und Formvorschriften und auf die Gemeinschaft der Abwäger sowie auf die Rechtsfolgen (§ 216 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Erbschaftsunterwerfungen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist am Tage nach der zuletzt bewirkten Bekanntmachung, mithin am 28.06.1995, in Kraft getreten.
 Henstedt-Ulzburg, 21.06.1995

 Bürgermeister